

Uster, 13. Januar 2009

Nr. 286/2009

G2.01.11

Zuteilung: KSG



uster

Stadtrat

Antrag des Stadtrates betreffend Zweckverband Spital Uster, Statutenrevision, Antrag an die Zweckverbandsgemeinden (Antrag Nr. 286/2009)

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 32 lit. d, Art. 19 Abs. 3 lit. a und g der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Von der Statutenrevision des Zweckverbandes Spital Uster wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Von der Übergangsregelung wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Mitteilung an den Stadtrat.
4. Mitteilung an die Verbandsgemeinden Spital Uster (17)

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin, Esther Rickenbacher

1. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Die massgebenden Bestimmungen sind mit Statuten vom September 1999 geregelt.

Der Zweck des Verbandes besteht bisher im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie im Betrieb des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon.

Am Spital Uster sind alle 17 Gemeinden des Zweckverbandes beteiligt. Das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon wird hingegen lediglich von 8 Gemeinden beansprucht. Die Führung beider Betriebe unter gleicher Trägerschaft hat sich in den letzten Jahren nicht bewährt.

Zudem sind mit neuer Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 neue Vorgaben zur Organisation von Zweckverbänden in Kraft getreten. Das bedingt eine Anpassung der Statuten und dessen Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2010. Insbesondere sind den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativrecht und das Referendumsrecht in verstärktem Ausmass einzuräumen.

2. Zielsetzungen und Anpassungen der Statuten

- a) Das Spital Uster und das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon sollen entflechtet werden. Dazu ist für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon eine neue und eigenständige Trägerschaft zu bilden. Die an der Führung des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon interessierten Gemeinden, zu welcher die Stadt Uster nicht gehört, werden dies in nächster Zeit tun. Die Statuten des Zweckverbandes Spital Uster sind deshalb zu revidieren und allein auf das Spital Uster auszurichten beziehungsweise von allen Bestimmungen zu befreien, die das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon betreffen.
- b) Gemäss Artikel 93 der neuen Kantonsverfassung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Nach bisherigen Statuten des Zweckverbandes Spital Uster ist zwar ein fakultatives Finanzreferendum geregelt, allerdings entspricht es nicht mehr den heute geltenden Anforderungen. Mit der Statutenrevision ist es anzupassen, gleichzeitig ist ein Initiativrecht zu schaffen und sind somit die Rechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandes zu stärken.
- c) Das Spital Uster ist das grösste Schwerpunktspital im Kanton Zürich und behandelt jährlich gegen 10'000 Patientinnen und Patienten stationär sowie mehr als 35'000 teilstationär und ambulant. Es fühlt sich seinen über 150'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet. Sein Leistungsauftrag ist die erweiterte medizinische Grundversorgung der Bevölkerung aller angeschlossenen Gemeinden. Sein Umsatz pro Jahr beträgt rund 100 Millionen Franken. Es ist als Zweckverband öffentlich-rechtlich getragen. Die Organisationsform hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird mit der Statutenrevision vorderhand nicht angetastet. Es muss aber wegen des Ausbaus der demokratischen Rechte nach Absatz b) hievon gewährleistet bleiben, dass die Handlungsfähigkeit des Spitals gross genug ist. Das Spital Uster soll sich im anspruchsvollen Gesundheitsmarkt weiterhin gut behaupten können. Deshalb sind die Kompetenzen der Gemeinden, der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates adäquat, gemäss Absatz d) hiernach, anzupassen.
- d) Die Finanzkompetenzen sollen also auf Grund des Ausbaus der demokratischen Rechte neu wie folgt geregelt sein:

- Miteinbezug der Stimmberechtigten für einmalige Ausgaben ab CHF 4'000'000.- (Referendum ab CHF 1'600'000.-)
 - Miteinbezug der Stimmberechtigten für jährlich wiederkehrende Kosten ab CHF 500'000.- (1/8 der einmaligen Ausgaben / Referendum ab CHF 200'000.-)
 - Kompetenz der Delegiertenversammlung ab CHF 1'600'000.- für einmalige Ausgaben und ab CHF 200'000.- für jährlich wiederkehrende Kosten
 - Kompetenz des Verwaltungsrates bis CHF 1'600'000.- für einmalige Ausgaben und bis CHF 200'000.- für jährlich wiederkehrende Kosten
- e) Eine Übergangsregelung für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon, bis zur Bildung und Einführung der neuen eigenen Trägerschaft, ist sicherzustellen.

3. Kommentar

Der Verwaltungsrat des Spitals Uster hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Trägerschaft bei fälliger Statutenrevision nicht besser zur Aktiengesellschaft oder zur interkommunalen Anstalt nach § 15 b des Gemeindegesetzes mutieren sollte. Er lehnt dies aber im jetzigen Zeitpunkt ab. Einerseits ist der Souverän mit der Entflechtung vom Krankenhaus im Rotacher und Spital Uster ohnehin gefordert und er soll in Bezug auf sein politisches Potenzial für Veränderungen nicht unnötig und zusätzlich belastet werden. Andererseits hat sich die bisherige Rechtsform in den letzten Jahren ansprechend bewährt. Wenngleich wegen der zusätzlichen Erfordernisse nach neuer Kantonsverfassung die Gefahr besteht, dass Entscheidungsprozesse umständlicher und langwieriger werden. Das lässt sich aber mit notwendiger und gleichwohl adäquater Erhöhung der Finanzkompetenzen auffangen. Eine solche Anpassung ist nach Auffassung von Delegierten und Verwaltungsrat zu verantworten, weil die demokratischen Rechte sowohl der Gemeinden als auch der Stimmberechtigten des Zweckverbandes nach neuer Lesung ohnehin stärker gewichtet. Die bisherige Organisation kann also durchaus beibehalten und mit modifizierten Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass das Spital Uster seine rasche Handlungsfähigkeit genügend wahrt und sich im wandelnden Umfeld des Gesundheitswesens die gute Position am Markt erhält. Und last but not least verbleibt das Spital Uster so in gewohnter Einflussosphäre der Legislative und Exekutive seiner Einzugsregion, was in Anbetracht des öffentlichen Interesses, der Bedeutung der Institution und des Leistungsauftrages durchaus auch zum Vorteil gereichen kann. Die Rechtsform soll also vorderhand und so lange möglich nicht angetastet werden.

4. Statutenrevision: Änderungen im Einzelnen

A. Bestand und Aufgabe

I. Bestand

Art. 1 – Verbandsbildung

Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Spital Uster (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband ~~im Sinne von § 7, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.~~ nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 – Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Uster.

Art. 3 – Beitritt weiterer Gemeinden

- 1 Der Beitritt zum Verband steht jederzeit weiteren zürcherischen Gemeinden offen. Ihre rechtliche Stellung entspricht derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden.

- 2 Über Aufnahme und allenfalls damit verbundene besondere Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Anhörung der Verbandsgemeinden.

II. Aufgabe

Art. 4 – Verbandszweck

Der Verband bezweckt die spitalmedizinische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse und betreibt dazu vor allem das Spital Uster als Schwerpunktspital (in der Folge auch Spital genannt).

~~Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie im Betrieb des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon.~~

Art. 5 – Aufgabe des Spitals

Das Spital ist für Akutkranke, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus dem Verbandsgebiet ~~den~~ ~~Verbandsgemeinden~~, bestimmt und gewährt ärztliche Behandlung und Pflege. ~~Es kann ferner Personal ausbilden~~ ~~Es kann ferner Ausbildung von Personal übernehmen.~~

~~Art. 6 – Aufgabe des Krankenhauses~~

~~Das Krankenhaus ist für die Pflege von Langzeitpatientinnen und Langzeitpatienten, insbesondere Personen aus den Verbandsgemeinden, bestimmt.~~

Art. 6 – Kooperationen

Das Spital kann zur Nutzung von Synergien oder zur Bildung von medizinischen Versorgungsketten mit Dritten kooperieren, sofern die Zusammenarbeit dem Verbandszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 – Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Verwaltungsrat Spital Uster (in der Folge Verwaltungsrat Spital)
- ~~der Verwaltungsrat Krankenhaus im Rotacher (in der Folge Verwaltungsrat Krankenhaus)~~
- die Rechnungsprüfungskommission (in der Folge auch RPK)
- die Spitalleitung
- ~~die Leitung Krankenhaus~~

Art. 8 – Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten des Zweckverbandes erfolgt gemäss Art. 12 dieser Statuten.
- 2 Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.
- 3 Die übrigen Organe gemäss Art. 7 beschliessen mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.

5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~Spital und des Verwaltungsrates Krankenhaus~~ sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 9 – Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates ~~Spital, des Verwaltungsrates Krankenhaus~~ sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle im Kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

II. Entscheide der Stimmberechtigten oder der Gemeinden

Art. 11 – Befugnisse der Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von CHF 4'000'000.- übersteigen;
- b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 4'000'000.-;
- c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von CHF 500'000.- pro Jahr übersteigen.

Art. 12 – Verfahren

- 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Uster.
- 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Zweckverbandes zustimmen.

~~Art. 10~~ Art. 13 – Befugnisse der Zweckverbandsgemeinden

Dem Beschluss der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

- ~~a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 1'500'000.- übersteigen;~~
- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, nach Massgabe von Art. 17,18 und 19 der Statuten;
- ~~b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 3'000'000.-;~~
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband nach Art. 40 der Statuten;
- ~~e) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 200'000.- Spital bzw. Fr. 100'000.- Krankenhaus pro Jahr übersteigen, ausgenommen die dem Verwaltungsrat Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;~~
- c) die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 39 der Statuten;
- d) die Änderung dieser Statuten;
- e) die Übernahme neuer Verbandsaufgaben.

~~Art. 11~~ Art. 14 – Quorum der Verbandsgemeinden

- 1 Für Entscheide ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte des Betriebsergebnisses ~~Spital~~ der letztgenehmigten Jahresrechnung tragen.
- 2 ~~Für Geschäfte, die ausschliesslich das Krankenhaus betreffen, ist statt dessen die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte des Betriebsergebnisses Krankenhaus der letztgenehmigten Jahresrechnung tragen.~~
- 3 ~~Vorbehalten bleibt ein qualifiziertes Quorum aufgrund von übergeordnetem Recht.~~

- 2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

III. Initiativrecht und fakultatives Finanzreferendum-Referendum

Art. 15 – Bedingungen für die Initiative

- 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Artikel 11 der Statuten dem obligatorischen oder von Art. 16 der Statuten dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

- 2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.
- 3 Die Initiative ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

~~Art. 12~~ Art. 16 – Bedingungen für das fakultative Finanzreferendum Referendum

- ~~1 Dem fakultativen Referendum unterstehen Kreditbewilligungen für einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von Fr. 1'000'000.- überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- pro Geschäft, ausgenommen die den Verwaltungsräten vorbehaltene Bewilligung fester Stellen.~~

- ~~2 Das Referendum kann innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses von einem Drittel der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden, einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden ergriffen werden.~~

- 1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:
 - a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
 - b) wenn binnen 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte das Begehren stellen;
 - c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Drittel der Gemeindevorsteherschaften dies verlangt.

Ein Referendum ist ausgeschlossen, wenn ein Geschäft mit Beschluss von mindestens 4/5 der Delegierten sowie dem Einverständnis des Verwaltungsrates als dringlich erklärt wird.

- 2 Dem fakultativen Referendum unterstehen unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 hievor insbesondere Kreditbewilligungen durch die Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von CHF 1'600'000.- überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000.- pro Geschäft.

- 3 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- c) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
- d) die Festsetzung der Voranschläge;
- e) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- f) ablehnende Beschlüsse;
- g) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- h) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

- 4 Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- 5 Das Referendum ist schriftlich beim Verwaltungsrat ~~des Spitals~~ einzureichen.
- 5 Ein Beschluss, ~~gegen den das fakultative Referendum ergriffen worden ist, wird bestätigt, wenn er in der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Art. 11 durch das nach Massgabe der Gemeindeordnung zuständige Organ angenommen wird.~~

IV. Die Delegiertenversammlung

~~Art. 13~~ Art. 17 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat ~~Spital~~ legt vor Ende der Amtsdauer die Anzahl der Delegierten aufgrund der letztgenehmigten Jahresrechnung ~~Spital~~ fest:

- a) Jede Verbandsgemeinde hat pro übernommenen Anteil von 5% am Betriebsergebnis ~~Spital~~, oder Teilen davon, Anspruch auf eine/n Delegierte/n.
- ~~b) Jene fünf Verbandsgemeinden, welche die grössten Anteile am Betriebsergebnis Krankenhaus übernommen bzw. für die meisten Krankenhausbetten optiert haben, delegieren je eine weitere Person.~~
- b) Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung zusätzlich eine/n freipraktizierende/n Ärztin/Arzt aus dem Verbandsgebiet ~~zum Mitglied der Delegiertenversammlung, welche/r mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnimmt.~~

~~Art. 14~~ Art. 18 – Wahlen

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf deren Amtsdauer gewählt. Eine delegierte Person soll Exekutivmitglied der betreffenden Verbandsgemeinde sein.

~~Art. 15~~ Art. 19 – Konstituierung

- 1 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Uster.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zugleich Präsident/in des Verwaltungsrates ~~Spital~~ ist, und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Leitung der Geschäftsstelle wird der Spitaldirektion übertragen.
- 3 Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.
- 4 An den Sitzungen nehmen teil und zwar mit beratender Stimme:
 - die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~Spital (bei Bedarf Vertreter des Verwaltungsrates Krankenhaus)~~
 - die Mitglieder der Spitalleitung ~~(bei Bedarf Vertreter der Leitung Krankenhaus)~~.

~~Art. 16~~ Art. 20 – Wahlbefugnisse

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~Spital~~, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Uster haben muss;
 - ~~b) die Mitglieder des Verwaltungsrates Krankenhaus, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon haben muss;~~
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- 2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ~~Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus~~ ist mit Ausnahme des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin nicht möglich. Delegierte, welche in den Verwaltungsrat ~~Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus~~ gewählt werden, sind zu ersetzen.

~~Art. 17~~ Art. 21 – Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnungen zusammen. Sie tagt überdies:

- a) auf Antrag des Verwaltungsrates ~~Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus~~;
- b) infolge vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Gemeindevorsteherchaften von drei Verbandsgemeinden.

~~Art. 18~~ Art. 22 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden oder die Beteiligung weiterer Gemeinden;
- b) die Oberaufsicht über den Verband;
- c) die Festsetzung der Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können;
- d) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- e) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
- f) die Verabschiedung von Vorlagen an die Verbandsgemeinden;
- g) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben ~~bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.–~~ oder von Sonderkrediten, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Umfang von mehr als CHF 1'600'000.- und höchstens CHF 4'000'000.-;
- h) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Wert bis höchstens CHF ~~3'000'000.–~~ 4'000'000.-;
- ~~i) die Bewilligung einmaliger Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.– Spital bzw. Fr. 500'000.– Krankenhaus pro Jahr;~~
- i) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.– Spital bzw. Fr. 25'000.– Krankenhaus übersteigen im Betrag von mehr als CHF 200'000.- bis CHF 500'000.-, ausgenommen die dem Verwaltungsrat ~~Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus~~ vorbehaltenen Bewilligung fester Stellen;
- k) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates ~~Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus~~, der RPK sowie allenfalls der von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen;
- l) der Erlass von Reglementen ~~in ihrem Kompetenzbereich~~ von grundlegender Bedeutung.

V. ~~Der Verwaltungsrat Spital~~

~~Art. 19~~ Art. 23 – Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident/in des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
- 3 Der/die Spitaldirektor/in führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Spitalleitung mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

~~Art. 20~~ Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über das Spital aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
- 2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
- 3 Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:
 - a) die Festlegung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen

- Pläne des Spitals und Überwachung ihrer Einhaltung;
- b) ~~die Oberleitung des Spitals und~~ die Erteilung der Weisungen;
 - c) die Festlegung der Organisation;
 - d) die Oberaufsicht über die mit der Führung des Spitals betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - e) die Anstellung und Entlassung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/Chefärztinnen, der Leiterin/des Leiters Pflegedienst und der **Leiterin/des Leiters Administration und Logistik**;
 - f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, **nach Massgabe von Art. 10 der Statuten**;
 - g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;
 - h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;
 - i) ~~die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zum Betrag von Fr. 750'000.-~~ **im Umfang von mehr als CHF 100'000.- und höchstens CHF 1'600'000.-** pro Jahr;
 - k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;
 - l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben **im bis zum Betrag von Fr. 100'000.- mehr als CHF 100'000.- bis CHF 200'000.-**;
 - m) ~~die Vorbereitung und Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung~~ **der Voranschläge und der Rechnungen** zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;
 - p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über CHF 100'000.- bzw. bei unbestimmtem Streitwert;
 - q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;
 - r) ~~die teilweise Abtretung der Finanzkompetenz an die Spitalleitung~~;
 - r) **die Bewilligung fester Stellen**;
 - s) die Zulassung und Entlassung von Beleg- ~~und Konsiliar-~~Ärztinnen/-Ärzten;
 - t) ~~der Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenpflegeschulen.~~

VI. Die Spitalleitung

~~Art. 21~~ Art. 25 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
- 2 Die Spitalleitung erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements übertragenen Aufgaben:
 - a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrates;
 - b) die laufende und unverzügliche **Information Benachrichtigung** des Verwaltungsrates über alle wichtigen Spital Angelegenheiten;
 - c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Spital und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;
 - d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;

- e) die Erarbeitung der Personalpolitik;
- f) die Vertretung des Spitals gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;
- g) die Bewilligung neuer einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von CHF 100'000.- nicht übersteigen;
- h) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu CHF 100'000.-.

VII. Der Verwaltungsrat Krankenhaus

Art. 22 — Konstituierung

- 1—Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- 2—Der Verwaltungsrat bestimmt den / die Protokollführer/in, welcher / welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 3—Der / die kaufmännische Leiter/in des Krankenhauses führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.
- 4—Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Leitung Krankenhaus mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

Art. 23 — Aufgaben und Kompetenzen

- 1—Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über das Krankenhaus aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.
- 2—Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle das Krankenhaus betreffende Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
- 3—Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:
 - a) die Genehmigung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Krankenhauses und Überwachung ihrer Einhaltung;
 - b) die Oberleitung des Krankenhauses und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - c) die Festlegung der Organisation;
 - d) die Oberaufsicht über die mit der Führung des Krankenhauses betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - e) die Anstellung und Entlassung des / der kaufmännischen Leiters/Leiterin und des Leiters / der Leiterin Pflegedienst;
 - f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;
 - h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;
 - i) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zum Betrag von Fr. 375'000.— pro Jahr;
 - k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;
 - l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 25'000.—;
 - m) die Vorbereitung und Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung zu Handen der Delegiertenversammlung;
 - n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;
 - p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über Fr. 50'000.— bzw. bei unbestimmtem Streitwert;

- ~~q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Leitung Krankenhaus unterbreitet werden;~~
- ~~r) die teilweise Abtretung der Finanzkompetenz an die Leitung Krankenhaus;~~
- ~~s) die Zulassung und Entlassung von Konsiliarärzten;~~
- ~~t) der Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenpflegeschulen.~~

VIII. Die Leitung Krankenhaus

Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen

- ~~1 Der Leitung Krankenhaus obliegt die operative Führung des Krankenhauses. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.~~
- ~~2 Die Leitung Krankenhaus erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglementes übertragenen Aufgaben:~~
 - ~~a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zu Händen des Verwaltungsrates;~~
 - ~~b) die laufende und unverzügliche Benachrichtigung des Verwaltungsrates über alle wichtigen Heimangelegenheiten;~~
 - ~~c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Krankenhaus und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;~~
 - ~~d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;~~
 - ~~e) die Erarbeitung der Personalpolitik;~~
 - ~~f) die Vertretung des Krankenhauses gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;~~
 - ~~g) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu Fr. 50'000.—.~~

IX: VII. Die Rechnungsprüfungskommission

~~Art. 25~~ Art. 26 – Zusammensetzung, Unvereinbarkeit

- ~~1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.~~
- ~~2 Das Personal des Spitals und des Krankenhauses sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.~~

~~Art. 26~~ Art. 27 – Aufgaben

- ~~1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der **Stimmberechtigten des Zweckverbandes Gemeinden** fallen und die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.~~
- ~~2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.~~

~~Art. 27~~ Art. 28 – Massgebliche Bestimmungen, besondere Revisionsaufgaben

- ~~1 Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.~~

- 2 Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann ~~durch Beschluss des der~~ Verwaltungsrates Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus die ~~Abteilung Gemeinderrechnungswesen die Abteilung~~ Revisionsdienste ~~des kantonalen Gemeindeamtes der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich~~ oder eine andere ~~unabhängige~~ Revisionsstelle, welche eine Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern besitzt, mit Revisionsaufgaben betrauen ~~† werden.~~

C. ~~Bau~~ Finanzielle Beteiligungen und Rechnungswesen

I. Spitalbauten Beteiligungsschlüssel

~~Art. 28~~ Art. 29 – Kostenverteiler Berechnungsgrundlagen

1 Der ~~Kostenverteilschlüssel~~ Beteiligungsschlüssel berücksichtigt:

- die verrechneten Pflage tage zu 40 %
- die Einwohnerzahl zu 30 %
- die um den Finanzausgleich korrigierte Steuerkraft zu 30 %

2 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Spitalverband angehören, haben für die Berechnung ihrer Beiträge Anspruch auf eine Reduktion der Faktoren Einwohnerzahl und Steuerkraft im Ausmass der von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzten Zugehörigkeitsquote.

3 Sofern der kantonale Finanzausgleich so ausgelegt ist, dass die Steuerkraft kein Kriterium für die Berechnungsgrundlage des Zweckverbandes darstellt, berücksichtigt der Beteiligungsschlüssel gemäss Abs. 1 hievior lediglich die verrechneten Pflage tage und die Einwohnerzahl zu je 50 %. Der Reduktionsanspruch nach Abs. 2 hievior beschränkt sich so dann auf den Faktor Einwohnerzahl.

~~Die einzelnen Grössen werden als Durchschnitt aufgrund der bekannten statistischen Daten der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.~~

~~Art. 29 – Übergangsbestimmungen~~

~~Für vor Inkrafttreten dieser Statuten bewilligte Bauprojekte ist der den Kreditbeschlüssen der Gemeinden zugrundeliegende Kostenverteilschlüssel für Baukredite und damit zusammenhängende Nachtrags- bzw. Zusatzkredite massgebend. Neue Kreditbeschlüsse mit separater Abrechnung werden gemäss Art. 28 abgerechnet.~~

H. Krankenhausbauten

~~Art. 30 – Provisorischer Kostenverteiler~~

~~Die Baubeiträge einzelner Verbandsgemeinden an das Krankenhaus wurden provisorisch im Verhältnis des angemeldeten Bettenbedarfs festgesetzt.~~

~~Art. 31 – Endgültiger Kostenverteiler~~

~~1 Nach Ablauf einer Frist von 11 Jahren seit der Inbetriebnahme des Krankenhauses werden die Anteile der Verbandsgemeinden an den Bruttobaukosten endgültig festgesetzt.~~

~~2 Sie richten sich nach dem Durchschnitt der in den verflossenen 10 Kalenderjahren ermittelten und auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallenden Pflage tage im Krankenhaus.~~

~~3 Nach Genehmigung des endgültigen Kostenvertailers durch die Delegiertenversammlung werden die von den Gemeinden erbrachten provisorischen Leistungen mit ihren Verpflichtungen durch Nachzahlung oder Rückzahlung ausgeglichen.~~

~~4 Die Ausgleichszahlungen sind innert Jahresfrist nach der Festsetzung zu leisten. Die Beiträge werden vom Zeitpunkt der provisorischen Kostenverteilung an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinst.~~

~~Art. 32 – Künftiger Kostenverteiler~~

~~Die Kostenanteile werden als Durchschnitt der bekannten Pflage tage der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.~~

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 33 – Voraussetzungen für Baubeginn

Der Baubeginn wird durch Beschluss des zuständigen Verwaltungsrates festgesetzt, nachdem sich dieser versichert hat, dass:

- a) die Verbandsgemeinden dem Projekt zugestimmt und die entsprechenden Kredite bewilligt haben (Art. 11);
- b) die Staatsbeiträge und allfällige weitere Beiträge zugesichert sind;
- c) die Finanzierung sichergestellt ist;
- d) die notwendigen dinglichen Rechte und Bewilligungen beschafft und die technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind.

D. Betrieb

I. ~~Spital~~ II Finanzielle Beteiligung an Betrieb und Bauten

Art. 34 ~~Art. 30~~ – Kosten- bzw. Ergebnisverteilung

- 1 Die Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsergebnis des Spitals und der Nebenbetriebe sind **gemäss Art. 29** jährlich neu festzusetzen. **Die einzelnen Grössen werden jeweils aufgrund der neuesten statistischen Daten berechnet.**
- 2 **Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Kosten für Bauten mit separatem Kreditbeschluss werden als Durchschnitt aufgrund der nach Abs. 1 hievord bekannten Beteiligungsschlüssel der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.**
- 2 ~~Der Verteilschlüssel berücksichtigt:~~
 - ~~– die verrechneten Pflage tage zu 40 %~~
 - ~~– die Einwohnerzahl zu 30 %~~
 - ~~– die um den Finanzausgleich korrigierte Steuerkraft zu 30 %.~~
- 3 ~~Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Spitalverband angehören, haben für die Berechnung ihrer Anteile Anspruch auf eine Reduktion der Faktoren Einwohnerzahl und Steuerkraft im Ausmass der von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzten Zugehörigkeitsquote.~~
- 4 ~~Die einzelnen Grössen werden jeweils aufgrund der neuesten bekannten statistischen Daten berechnet.~~

H. Krankenhaus

Art. 35 – Ergebnisverteilung

~~Das Betriebsergebnis des Krankenhauses wird jährlich nach Massgabe der verursachten Pflage tage auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.~~

E. III Beitragszahlungen und Rechnungswesen

Art. 36 ~~Art. 31~~ – Beitragszahlungen

Die Verbandsgemeinden sind auf schriftliche Mitteilung des Verwaltungsrates ~~Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus~~ hin verpflichtet, dem Verband ihre provisorischen Kostenanteile zu leisten. Der Verzugszins berechnet sich nach ~~einem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz dem~~ **Verwaltungsrechtspflegegesetz**. In der Regel werden zwei Akontozahlungen pro Jahr erhoben.

Art. 37 ~~Art. 32~~ – Betriebs- und Investitionsrechnung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 ~~Art. 33~~ – Besondere Abrechnungen

Für Bauten und Anschaffungen mit separatem Kreditbeschluss wird jeweils eine besondere Abrechnung erstellt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach Massgabe des Investitionsfortschrittes einverlangt.

~~Art. 39~~ Art. 34 – Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

~~F.~~ D. Aufsicht, Rechtsschutz und Haftung

~~Art. 40~~ Art. 35 – Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

~~Art. 41~~ Art. 36 – Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

~~Art. 42~~ Art. 37 – Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden, soweit nicht Privatrecht zur Anwendung kommt.

Art. 38 – Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

~~G.~~ E. Auflösung, Austritt und Liquidation

~~Art. 43~~ Art. 39 – Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

~~Art. 44~~ Art. 40 – Austritt

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

~~Art. 45~~ Art. 41 – Finanzielle Folgen

Verbandsgemeinden, die gemäss ~~Art. 44~~ Art. 40 aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

~~Art. 46~~ Art. 42 – Anteile am Liquidationsergebnis

1 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis dahin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen **der letzten 20 Jahre**.

2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

~~Art. 47~~ Art. 43 – Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde und die Liquidation sind gemäss ~~Art. 41~~ Art. 36 zu erledigen.

H. F. Schlussbestimmungen

~~Art. 48~~ Art. 44 – Rechtskraft

~~Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung vom 17. Januar 1989. Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die Vereinbarung vom September 1999.~~

Uster, im September 1999 Uster, *(Beschluss der DV vom 24. September 2008)*

5. Empfehlung

Die Zweckverbandsgemeinden sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich hatten Gelegenheit, sich mittels Vernehmlassungsverfahren an der Statutenrevision zu beteiligen. Die eingegangenen Vorschläge sind soweit möglich aufgenommen und berücksichtigt worden. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag einstimmig verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

6. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat:

1. Annahme der revidierten Statuten für den Zweckverband Spital Uster
2. Annahme der nachfolgenden Übergangsregelung:
 - Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.
 - Für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon bleiben die bisherigen Zweckverbands-Statuten
 - jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen – so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.
3. Mitteilung an die Zweckverbandsgemeinden Spital Uster (17)

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger